

Die Staatsanwaltschaft ist zur Sicherung einer planmäßigen Zusammenarbeit mit den anderen staatlichen Organen und den gesellschaftlichen Organisationen territorial — bei strikter Gewährleistung der Eigenverantwortung — gegliedert, d. h. dem Generalstaatsanwalt sind die Bezirksstaatsanwälte und diesen die Kreisstaatsanwälte als Einzelleiter unterstellt. Neben dieser, der allgemeinen Struktur der staatlichen Organe der DDR entsprechenden Gliederung ist die Militärstaatsanwaltschaft zu nennen, die nach militärischen Gesichtspunkten untergliedert und ebenfalls vom Generalstaatsanwalt geleitet wird. Diesem ist für die Arbeit der Militärstaatsanwaltschaft der Militäroberstaatsanwalt, der zugleich einer seiner Stellvertreter ist, unmittelbar verantwortlich.

2.3.2. Die Funktion des Staatsanwalts im Strafverfahren

Im Einklang mit der staats- und verfassungsrechtlichen Regelung der *Funktion des Staatsanwalts* in den Art. 97 und 98 Verf. und im StAG steht seine durch die StPO bestimmte Tätigkeit im Strafverfahren. Seine spezielle Funktion *im Strafverfahren ist Ausdruck und Bestandteil seiner Verantwortung für den Kampf gegen die Kriminalität und zu ihrer Verhütung*. Der Funktion des Staatsanwalts als Organ der Strafrechtspflege im Strafverfahren entspricht die grundsätzliche Regelung seiner Rechte und Pflichten im § 13 der StPO. § 13 gibt in seinen Abs. 1—4 eine chronologische Übersicht über die Rechte und Pflichten des Staatsanwalts in den verschiedenen Stadien des Verfahrens und zeigt zugleich, daß die Verantwortung des Staatsanwalts im Strafverfahren nicht auf ein Stadium des Verfahrens begrenzt ist. Die im Abs. 5 besonders hervorgehobene Pflicht, Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu veranlassen, ist nicht auf das Strafverfahren oder gar auf ein Stadium des Strafverfahrens beschränkt, sondern eine generelle Pflicht des Staatsanwalts zur Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität.

2.3.2.1. Der Staatsanwalt als Leiter des Ermittlungsverfahrens

Der Staatsanwalt leitet die Ermittlungsverfahren aller Untersuchungsorgane. Diese Tätigkeit ist eine notwendige Konsequenz seiner Gesamtverantwortung für die Bekämpfung der Kriminalität und für die einheitliche Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger. Diese im § 13 Abs. 1 StPO festgelegte Aufgabe des Staatsanwalts wird durch die §§ 87—91 StPO konkretisiert. Dabei umfaßt die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt die Aufsicht über alle Ermittlungen der Untersuchungsorgane sowie ein exakt geregeltes Weisungsrecht zur Realisierung der Leitungsfunktion im Ermittlungsverfahren (vgl. § 89 StPO), das Recht, Ermittlungsverfahren oder einzelne Ermittlungen selbst durchzuführen, einzuleiten oder einzustellen (vgl. § 88 Abs. 3 StPO), die Befugnis, Ermittlungen auch anderen staatlichen Organen im Rahmen ihres Arbeitsbereiches zu übertragen (vgl. § 90 Abs. 1 StPO) und die Befugnis über Beschwerden gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane zu entscheiden (vgl. § 91 StPO). Der Leitungsverantwortung des Staatsanwalts entspricht es, daß nur er bei Gericht den Erlaß eines Haftbefehls (vgl. § 124 Abs. 1 StPO) und die Bestätigung von Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehlen beantragen darf (vgl. § 121 StPO). Der Staatsanwalt hat im Ermittlungsverfahren die Pflicht, ständig die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines Haftbefehls zu prüfen und die sofortige Entlassung zu verfügen, wenn